

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal vom 19.02.2009 .....	Seite 2
2. Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin vom 16.03.2009 .....	Seite 3
3. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) Breydin .....	Seite 4
4. Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009 .....	Seite 5
5. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) Marienwerder .....	Seite 8
6. Hauptsatzung der Gemeinde Melchow vom 18.03.2009 .....	Seite 9
7. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) Melchow .....	Seite 11
8. Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow .....	Seite 12
9. Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009 .....	Seite 13
10. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) Rüdnitz .....	Seite 15
11. Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz .....	Seite 16
12. Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ .....	Seite 17
13. Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2009 .....	Seite 18
14. Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2009 .....	Seite 18
15. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 19.02.09 und 12.03.09 .....	Seite 19
16. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 16.03.09 .....	Seite 19
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.09 .....	Seite 20
18. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 18.03.09 .....	Seite 21
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.09 .....	Seite 22
20. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19.03.09 .....	Seite 23
21. 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Rüdnitz, Bahnhofstr. 5 .....	Seite 23
22. 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a .....	Seite 24
23. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen .....	Seite 24

## Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene KomAEV hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **19. Februar 2009** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Aufwand
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 zusätzliche Aufwandsentschädigung
- § 4 Sitzungsgeld für Mitglieder der kommunalen Vertretungen
- § 5 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner
- § 6 Zahlungsbestimmungen
- § 7 Verdienstausschlag
- § 8 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung
- § 9 Inkrafttreten

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bezeichnung auf für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

### § 1 Aufwand

Den Mitgliedern der kommunalen Vertretungen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen: zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für den Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird für die Ausübung des Ehrenamtes ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von **1.120,00 Euro** gewährt.
- (2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von **68,00 Euro** gewährt.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 Euro**.
- (4) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Danewitz erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **175,00 Euro**.

### § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden, der Vorsitzende des Hauptausschusses sowie die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **68,00 Euro**.
- (2) Den Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ wird zur Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausschlages eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **68,00 Euro** gewährt.
- (3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Ehrenämter nach § 2 Abs. 1, 4 und § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

### § 4

#### Sitzungsgeld für Mitglieder der kommunalen Vertretungen

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ortsbeirates Danewitz erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.

### § 5

#### Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4, S. 1 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.

### § 6

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über zwei Monate hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die dem ehrenamtlichen Bürgermeister gewährte Aufwandsentschädigung wird monatlich bis zum 10. Arbeitstag gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz, dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Danewitz und die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nach § 3 dieser Satzung werden bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt.
- (5) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner wird ebenfalls bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Mitgliedes der kommunalen Vertretungen wird nur **ein** Sitzungsgeld gewährt.

### § 7

#### Verdienstausschlag

- (1) Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit **15,00 Euro** festgelegt. Der Verdienstausschlag wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

### § 8

#### Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch Beschluss des Hauptausschusses angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal vom 23.11.2001, die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 25.02.2002 und der Beschluss Nr. 67/2003 vom 22.11.2003 außer Kraft.

#### ausgefertigt:

Biesenthal, den 20.02.2009  
i. V. gez. Volkmar Schönfeld

H.-U. Kühne  
Amtsleiter

#### Bekanntmachungsanordnung

Die **Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal vom 19.02.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.02.2009  
i. V. gez. Volkmar Schönfeld

H.-U. Kühne  
Amtsleiter

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am **16. März 2009** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und für den ehrenamtlichen Bürgermeister. Ebenso gelten die Vorschriften dieser Satzung für in der Gemeinde Breydin ehrenamtlich Tätige.

### § 2

#### Grundsätze

- (1) Dem Gemeindevertreter, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, werden zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten werden.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld und der Aufwandsentschädigung werden ein eventueller Verdienstausschlag und bei Dienstreisen Reisekosten gewährt.

### § 3

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt.
- (2) Die den Gemeindevertretern, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Gleiches gilt für die Zahlung des Sitzungsgeldes für sachkundige Einwohner.

### § 4

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 

Bürgermeister	<b>450,00 Euro</b>
– zuzüglich der Aufwandsentschädigung als Mitglied der Gemeindevertretung	<b>50,00 Euro</b>
Gemeindevertreter	<b>50,00 Euro</b>
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ist entsprechend zu kürzen.

### § 5

#### Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung erhalten die Gemeindevertreter, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten für die Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.

### § 6

#### Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Personen die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (Selbstständige und freiberuflich Tätige) stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.
- (2) Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von **10,00 Euro** erstattungsfähig. Verdienstausschlag wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.

### § 7

#### Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zu Grunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Hauptverwaltungsbeamten gewährt werden würden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26. November 2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

*Biesenthal, den 17.03.2009*

*gez. Kühne  
Amsdirektor*

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin vom 16.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, 17.03.2009*

*gez. Kühne  
Amsdirektor*

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund § 13 S. 3, 2. HS der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin vom 16.03.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am **16. März 2009** folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Der Hauptverwaltungsbeamte ist in der Regel für die Unterrichtung der betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten zuständig. Der ehrenamtliche Bürgermeister in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Bürger (§ 51 Abs. 2, S. 1 BbgKVerf) unterstützt den Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit diesem in dessen Informationspflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2

#### Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu gewähren. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Eine schriftliche Antwort erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten. Im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten kann der ehrenamtliche Bürgermeister ebenso die Fragen schriftlich beantworten.

### § 3

#### Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin). Grundsätzlich leitet der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohnerversammlung, es sei denn dieser überträgt dem Hauptverwaltungsbeamten die Leitung. Der Hauptverwaltungsbeamte kann im Falle der Übertragung eine von ihm zu bestimmende Person mit der Leitung der Einwohnerversammlung beauftragen. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit das Wort zu erteilen. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der An-

trag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein und ist bei dem Hauptverwaltungsbeamten (Sitzungsdienst, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen.

### § 4

#### Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung

Innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung informiert der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohner in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher über Gemeindeangelegenheiten von besonderem Interesse in seinem Bericht. Er unterstützt damit den Hauptverwaltungsbeamten in dessen Aufgabenbereich der Information der Einwohner und Bürger.

### § 5

#### Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte informiert die Einwohner der Gemeinde über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse durch Mitteilungen und Informationen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Mitteilungen und Informationen nach S. 1 werden als sonstige Bekanntmachungen i.S.v. § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin vom 16.03.2009 in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde (§ 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin vom 16.03.2009) ausgehängt.
- (2) Zur Unterstützung des Hauptverwaltungsbeamten kann der ehrenamtliche Bürgermeister im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen (§ 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin vom 16.03.2009) veröffentlichen. Diese Mitteilungen dürfen nicht als öffentliche Bekanntmachung oder Bekanntmachung bezeichnet werden.

### § 6

#### Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“

Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse kann der Hauptverwaltungsbeamte im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Einwohner im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen und Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Die Veröffentlichung dient nur der Information der Einwohner und Bürger und darf nicht zu anderen Zwecken missbraucht werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 17.03.2009*

*gez. Kühne  
Amtsdirektor*

#### Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung** (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 16.03.2009 wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 17.03.2009*

*gez. Kühne  
Amtsdirektor*

## Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund der §§ 4 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **26. März 2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Marienwerder“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

### § 2

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch:
  1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung
  4. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde
  5. Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“
 Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Gemeindevertretung.
- (2) Einzelheiten der in Abs. 1, Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Marienwerder näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden.

### § 3

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6, S. 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6, S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 4

#### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert von 15.000 EUR überschritten wird. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.

### § 5

#### Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Stellt ein Gemeindevertreter in Ausübung seines Rechtes aus § 30 Abs. 3 BbgKVerf Sach- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten, so hat er diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) mindestens zwei Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Bei finanziellen Auswirkungen des Sach- und Änderungsantrages ist ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen

Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen. Als Einladung gilt dann die Bekanntmachung entsprechend § 12 Abs. 7 dieser Hauptsatzung.

- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen. Bei Hauptausschusssitzungen hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und die Sitzungsunterlagen an diesen zu übergeben. Soweit in den Fachausschüssen Stellvertreter bestimmt wurden, gilt S. 3 entsprechend.

### § 6

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Abs. 1 anzugebende Daten sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
 Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

### § 7

#### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 12 Abs. 7 dieser Hauptsatzung durch den Hauptverwaltungsbeamten öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
  6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
  7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
  8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
  9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

**§ 8****Hauptausschuss  
(§§ 49 und 50 BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden bei Fraktionsbildung nach §§ 49 Abs. 2, S. 2, 41 BbgKVerf bestellt. Werden keine Fraktionen gebildet, so hat die Gemeindevertretung zur Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses gem. §§ 49 Abs. 2, 41 Abs. 1 BbgKVerf einstimmig ein anderes Verfahren zu beschließen. Dabei bedeutet „einstimmig“ ohne Gegenstimme, wobei Enthaltungen nicht entgegenstehen (§ 39 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf). Die Bestellung der Mitglieder erfolgt nach dem beschlossenen Verfahren.
- (2) Für die Mitglieder des Hauptausschusses wählt die Gemeindevertretung bei erfolgter Fraktionsbildung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter. Sind keine Fraktionen gebildet, werden die Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses nach dem gem. Abs. 1, S. 3 einstimmig beschlossenen Verfahren bestellt.  
Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters vertreten, soweit der Stellvertreter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist.  
Beschließt die Gemeindevertretung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Die Gemeindevertretung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Kann ein Mitglied des Hauptausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er seinem Stellvertreter die Einladung zur Sitzung und die dazu ausgereichten Unterlagen zu übergeben.
- (4) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Gemeinde bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Gemeindevertretung die Gemeinde vertreten.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von Leistungen, die nach der HOAI berechnet werden, Vergaben von Leistungen nach VOL und Vergaben von Leistungen nach VOB bis zu einem Wert von 25.000 EUR. Für Vergaben, die die in S. 1 genannte Wertgrenze überschreiten behält sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vor.
- (6) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
  - Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
  - Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
  - Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
  - Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.
 In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

**§ 9****Ausschüsse  
(§§ 43, 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, gebildete Ausschüsse auflösen oder zusammenlegen. Über die Anzahl der zu bildenden ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse sowie über die Anzahl der Sitze in den Ausschüssen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Bildung von zeitweiligen oder ständigen Arbeitsgruppen.
- (2) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze erfolgen entsprechend § 8 Abs. 1, Abs. 2 dieser Hauptsatzung.

**§ 10****Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsvorsteher  
(§§ 45, 46, 47 BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde Marienwerder bestehen folgende Ortsteile:
  - a) Ortsteil Marienwerder
  - b) Ortsteil Sophienstadt
  - c) Ortsteil Ruhlsdorf
- (2) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit jeweils drei Mitgliedern gewählt.
- (3) In dem Ortsteil Marienwerder wird der Ortsbeirat in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahlG gewählt. Die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Ruhlsdorf und Sophienstadt erfolgt in einer Bürgerversammlung (§ 82a Abs. 4 BbgKWahlG).
- (4) Die Rechte der Ortsbeiräte bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf.
- (5) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode die Ortsvorsteher und deren Stellvertreter (§ 45 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in den konstituierenden Sitzungen der Ortsbeiräte. Diese werden durch die bisherigen Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles einberufen.
- (6) Die Rechte der Ortsvorsteher bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

**§ 11****Bürgerversammlung zur Wahl der Ortsbeiräte**

- (1) Für die Wahl der Ortsbeiräte in einer Bürgerversammlung gelten folgende Bestimmungen:
  1. Die Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsbeirates ist spätestens 60 Tage nach den Kommunalwahlen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einzuberufen.
  2. Die Bürger des jeweiligen Ortsteiles sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen ordnungsgemäß einzuladen. Dabei gilt der Aushang in den in § 12 Abs. 7 dieser Hauptsatzung bezeichneten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder als ordnungsgemäße Einladung.
  3. Der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung.
  4. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf v. H. der wahlberechtigten Personen an der Wahl des Ortsbeirates teilnehmen.
  5. An der Wahl können sich alle Bürger i.S.v. § 11 Abs. 2 BbgKVerf beteiligen. Die Bürger müssen im jeweiligen Ortsteil i.S.d. BbgKWahlG wahlberechtigt sein, ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ortsteil haben und nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein.
  6. Die Wahl ist geheim, soweit nicht vor der jeweiligen Wahl i.S.v. § 39 Abs. 1, S. 6 BbgKVerf einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Einstimmigkeit ist gegeben, wenn keine Gegenstimme vorliegt. Enthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.
  7. Die Kandidaten werden in der Bürgerversammlung vorgeschlagen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
  8. Bei offener Wahl erfolgt die Stimmabgabe einzeln nach Kandidaten in getrennten Wahlgängen durch Handzeichen.
  9. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Bürgerversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden. Der ehrenamtliche Bürgermeister gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
  10. Den nach Nr. 5 wahlberechtigten Personen stehen bei der Wahl des Ortsbeirates in der Bürgerversammlung höchstens so viele Stimmen zur Verfügung, wie Sitze zu vergeben sind, wobei jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden darf.
  11. Über die Bürgerversammlung ist eine ordnungsgemäße Niederschrift zu fertigen. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden Wahlberechtigten und eine Liste der Wähler beizufügen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Bürgermeister und bei geheimer Wahl zu

- sätzlich von einem Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode die Ortsvorsteher und deren Stellvertreter (§ 45 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in den konstituierenden Sitzungen der Ortsbeiräte. Diese sind spätestens 14 Tage nach der Wahl der Ortsbeiräte in den Bürgerversammlungen durch die bisherigen Ortsvorsteher einzuberufen.
  - (3) Gem. § 46 Abs. 5 BbgKVerf gelten für das Verfahren der Ortsbeiratsitzungen die §§ 34 bis 40 und 42 BbgKVerf entsprechend. Für die Einzelheiten des Verfahrens finden die §§ 5 bis 7 und 12 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
  - (4) Zum Ortsvorsteher gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen der in dieser Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates erhält.
  - (5) Die Rechte der Ortsvorsteher bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

## § 12

### Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Marienwerder, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht werden. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Satzungen, Flächennutzungspläne und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, von dem Hauptverwaltungsbeamten in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)). Die Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen, die laut Gesetz unverzüglich zu erfolgen haben, sind mit Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen bewirkt.  
Bekanntmachungen nach § 50 BbgKWahlG sind in den Bekanntmachungskästen entsprechend der Vorschriften über Bekanntmachungen in der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim auszuhängen. Sie sollen darüber hinaus durch Plakatierung und weitere Anschläge bekannt gemacht werden.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist abweichend von Abs. 3, S. 3 zusammen mit der Satzung nach Abs. 3, S. 1 zu veröffentlichen.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden in den Bekanntmachungskästen gemäß Abs. 7 bewirkt. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ abgedruckt werden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierzu werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 

OT Marienwerder	– vor dem Grundstück Zerpenschleuser Str. 42
OT Ruhlsdorf	– vor dem Grundstück Dorfstr. 69
OT Sophienstadt	– Prenderer Str./ Ecke Dorfstr

  
Die Schriftstücke sind volle fünf Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (9) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht.

## § 13

### Schlussbestimmung (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 6 und Abs. 4 BbgKVerf).

## § 14

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.11.2003, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.07.2004 und die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.

### ausgefertigt:

*Biesenthal, den 27.03.2009*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

**Die Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder** vom 26.03.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 27.03.2009*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund § 13 S. 3, 2. HS der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009 und § 28 Abs. 2, Nr. 9 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am **26. März 2009** folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist für die Unterrichtung der betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten zuständig. Dem Hauptverwaltungsbeamten wird die sachliche Informationspflicht übertragen.

### § 2

#### Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu gewähren. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Eine schriftliche Antwort erfolgt in der Regel durch den Hauptverwaltungsbeamten. Im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten kann der ehrenamtliche Bürgermeister ebenso die Fragen schriftlich beantworten.

### § 3

#### Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 12 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009). Grundsätzlich leitet der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohnerversammlung, es sei denn dieser überträgt dem Hauptverwaltungsbeamten die Leitung. Der Hauptverwaltungsbeamte kann im Falle der Übertragung eine von ihm zu bestimmende Person mit der Leitung der Einwohnerversammlung beauftragen. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Ge-

meinde unterschrieben sein und ist bei dem Hauptverwaltungsbeamten (Sitzungsdienst, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen.

### § 4

#### Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung

Innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung informiert der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohner in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher über Gemeindeangelegenheiten von besonderem Interesse in seinem Bericht. Er unterstützt damit den Hauptverwaltungsbeamten in dessen Aufgabenbereich der Information der Einwohner und Bürger.

### § 5

#### Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte informiert die Einwohner der Gemeinde über Gemeindeangelegenheiten von Interesse durch Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Mitteilungen nach S. 1 werden als sonstige Bekanntmachungen gem. § 12 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009 in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde (§ 12 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009) ausgehängt.
- (2) Zur Unterstützung des Hauptverwaltungsbeamten kann der ehrenamtliche Bürgermeister im mit diesem Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen (§ 12 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009) veröffentlichen. Diese Mitteilungen dürfen nicht als öffentliche Bekanntmachung oder Bekanntmachung bezeichnet werden.

### § 6

#### Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“

Der ehrenamtliche Bürgermeister kann in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Einwohner im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen und Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Sachliche Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse kann der Hauptverwaltungsbeamte im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Die Veröffentlichung dient nur der Information der Einwohner.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### ausgefertigt:

*Biesenthal, den 27.03.2009*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

#### Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung** (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 26.03.2009 hiermit bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 27.03.2009*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

## Hauptsatzung der Gemeinde Melchow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **18. März 2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Melchow“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

### § 2

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeanlässen förmlich durch:
  1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung
  4. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde
  5. Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“
 Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen und in den Gremien in denen die Gemeinde vertreten ist berichten die Ausschussvorsitzenden bzw. die Vertreter der Gemeinde im Hauptausschuss bzw. in der Gemeindevertretung.
- (2) Einzelheiten der in Abs. 1, Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Melchow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden.

### § 3

#### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2, S. 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§§ 50 Abs. 2, S. 1, 54 Abs. 1, Nr. 5 BbgKVerf).

### § 4

#### Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 29, 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Stellt ein Gemeindevertreter in Ausübung seines Rechtes aus § 30 Abs. 3 BbgKVerf Sach- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten, so hat er diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) nach Möglichkeit zwei Tage vor der Sitzung zuzuleiten.  
Bei finanziellen Auswirkungen des Sach- und Änderungsantrages ist ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen. Als Einladung gilt dann die Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 7 dieser Hauptsatzung.

- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen.

Bei Hauptausschusssitzungen hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und die Sitzungsunterlagen an diesen zu übergeben. Soweit in den Fachausschüssen Stellvertreter bestimmt wurden, gilt S. 3 entsprechend.

- (4) Jeder Gemeindevertreter kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

### § 5

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Abs. 1 anzugebende Daten sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist anzugeben, auf welcher der genannten Tätigkeiten der Schwerpunkt liegt.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (3) Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

### § 6

#### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 10 Abs. 7 dieser Hauptsatzung durch den Hauptverwaltungsbeamten öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.  
Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.  
Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
  6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,

7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

### § 7 Hauptausschuss (§§ 49 und 50 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Abs. 2, S. 2, 41 BbgKVerf.
- (2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Gemeindevertretung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters vertreten, soweit der Stellvertreter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist. Beschließt die Gemeindevertretung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Der Hauptausschuss wählt in diesem Falle aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Gemeinde bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Gemeindevertretung die Gemeinde vertreten.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von folgenden Leistungen:
  1. Vergabe von Leistungen, die nach der HOAI berechnet werden
  2. Vergabe von Leistungen nach VOL bis zu einem Wert von 5.000 EUR
  3. Vergabe von Leistungen nach VOB bis zu einem Wert von 10.000 EUR
  4. Vergabe von Leistungen nach VOF, Über Vergaben, die die Wertgrenzen von Nr. 2 bis 3 überschreiten, behält sich die Gemeindevertretung die Entscheidung gem. § 28 Abs. 3 BbgKVerf vor.
- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
  - Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
  - Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
  - Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
  - Vorhaben, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind
  - Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.
 In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### § 8 Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, gebildete Ausschüsse auflösen oder zusammenlegen. Über die Anzahl der zu bildenden ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse sowie über die Anzahl der Sitze in den Ausschüssen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Bildung von zeitweiligen oder ständigen Arbeitsgruppen.
- (2) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 43 Abs. 2, S. 1, 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf.

### § 9 Ortsteile, Ortsvorsteher (§§ 45, 47 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Melchow bestehen folgende Ortsteile:
  - a) Ortsteil Melchow
  - b) Ortsteil Schönholz
- (2) In den Ortsteilen werden die Ortsvorsteher in direkter Wahl nach dem BbgKWahlG gewählt.
- (3) Die Rechte der Ortsvorsteher bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

### § 10 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht werden. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Satzungen, Flächennutzungspläne und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, von dem Hauptverwaltungsbeamten in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)). Die Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen, die laut Gesetz unverzüglich zu erfolgen haben, sind mit Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen bewirkt. Bekanntmachungen nach § 50 BbgKWahlG sind in den Bekanntmachungskästen entsprechend der Vorschriften über Bekanntmachungen in der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim auszuhängen. Sie sollen darüber hinaus durch Plakatierung und weitere Anschläge bekannt gemacht werden.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist abweichend von Abs. 3, S. 3 zusammen mit der Satzung nach Abs. 3, S. 1 zu veröffentlichen.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden in den Bekanntmachungskästen gemäß Abs. 7 bewirkt. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ abgedruckt werden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierzu werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Melchow	– Eberswalder Str. 40/ Einmündung Alte Dorfstraße
OT Schönholz	– zwischen Wohnhaus Schönholzer Dorstr. 34 und Bushaltestelle

Die Schriftstücke sind volle fünf Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unter-

schrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (9) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht.

### § 11 Schlussbestimmung (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 6 und Abs. 4 BbgKVerf).

### § 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Melchow vom 19.11.2003, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.07.2004 und die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 23.09.2004 außer Kraft.

#### ausgefertigt:

*Biesenthal, den 19.03.2009*

*gez. i. V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Gemeinde Melchow** vom 18.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 19.03.2009*

*gez. i. V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund § 13 S. 3, 2. HS der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Melchow vom 18.03.2009 und § 28 Abs. 2, Nr. 9 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am **18. März 2009** folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Der Hauptverwaltungsbeamte ist in der Regel für die Unterrichtung der betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten zuständig. Der ehrenamtliche Bürgermeister in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Bürger (§ 51 Abs. 2, S. 1 BbgKVerf) unterstützt den Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit diesem in dessen Informationspflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu gewähren. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Eine schriftliche Antwort erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten.

### § 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Ein-

wohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchzuführen.

- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Einberufung auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Melchow vom 18.03.2009). Grundsätzlich leitet der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohnerversammlung, es sei denn dieser überträgt dem Hauptverwaltungsbeamten die Leitung. Der Hauptverwaltungsbeamte kann im Falle der Übertragung eine von ihm zu bestimmende Person mit der Leitung der Einwohnerversammlung beauftragen. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Dem Hauptverwaltungsbeamten und von ihm beauftragten Personen ist jederzeit das Wort zu erteilen. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein und ist bei dem Hauptverwaltungsbeamten (Sitzungsdienst, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen.

**§ 4****Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung**

Innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung informiert der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohner in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher über Gemeindeangelegenheiten von besonderem Interesse in seinem Bericht. Er unterstützt damit den Hauptverwaltungsbeamten in dessen Aufgabenbereich der Information der Einwohner und Bürger.

**§ 5****Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte informiert die Einwohner der Gemeinde über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse durch Mitteilungen und Informationen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Mitteilungen und Informationen nach S. 1 werden als sonstige Bekanntmachungen i.S.v. § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Melchow vom 18.03.2009 in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde (§ 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Melchow vom 18.03.2009) ausgehängt.
- (2) Zur Unterstützung des Hauptverwaltungsbeamten kann der ehrenamtliche Bürgermeister im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen (§ 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Melchow vom ...) veröffentlichen. Diese Mitteilungen dürfen nicht als öffentliche Bekanntmachung oder Bekanntmachung bezeichnet werden.

**§ 6****Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“**

Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse kann der

Hauptverwaltungsbeamte im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Einwohner im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen und Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Die Veröffentlichung dient nur der Information der Einwohner und Bürger und darf nicht zu anderen Zwecken missbraucht werden.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 19.03.2009*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung****Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

vom 18.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 19.03.2009*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

**Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow**

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **18. März 2009** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, für den ehrenamtlichen Bürgermeister und für die Ortsvorsteher sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Melchow.

**§ 2****Grundsätze**

Dem Gemeindevertreter einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters und den Ortsvorstehern werden zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten werden. Daneben werden ein eventueller Verdienstausschlag und bei Dienstreisen Reisekosten gewährt.

**§ 3****Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt. Ab dreimaligem unentschuldigtem Fehlen von ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretung und der Ausschüsse innerhalb eines Kalenderjahres wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Monat einge-

stellt. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen entfällt weiterhin jeweils für einen Monat die Zahlung.

- (2) Die den Gemeindevertretern, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, und den Ortsvorstehern gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt.

**§ 4****Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 

ehrenamtlicher Bürgermeister	<b>500,00 Euro</b>
– zuzüglich der Aufwandsentschädigung als Mitglied der Gemeindevertretung in Höhe von	<b>50,00 Euro</b>
Gemeindevertreter	<b>50,00 Euro</b>
Ortsvorsteher OT Schönholz	<b>50,00 Euro</b>
Ortsvorsteher OT Melchow	<b>100,00 Euro</b>
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist entsprechend zu kürzen.

**§ 5****Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung erhalten die Gemeindevertreter einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten für die Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.

**§ 6****Verdienstausschlag**

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und

nur gegen Nachweis erstattet. Personen die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (Selbständige und freiberuflich Tätige) stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen.

- (2) Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von **10,00 Euro** erstattungsfähig. Verdienstausfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.

### § 7

#### Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zu Grunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Amtsdirektor gewährt werden würden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

#### ausgefertigt:

Biesenthal, den 19.03.2009.

gez. i.V. Volkmar Schönfeld

Hans-Ulrich-Kühne  
Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die **Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow** vom 18.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.03.2009

gez. i.V. Volkmar Schönfeld

Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor

## Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **26. März 2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Rüdnitz“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

### § 2

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch:
1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung
  4. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde
  5. Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“
- Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Gemeindevertretung.
- (2) Einzelheiten der in Abs. 1, Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rüdnitz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden.

### § 3

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6, S. 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6, S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 4

#### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 7.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2, S. 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§§ 50 Abs. 2, S. 1, 54 Abs. 1, Nr. 5 BbgKVerf).

### § 5

#### Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Stellt ein Gemeindevertreter in Ausübung seines Rechtes aus § 30 Abs. 3 BbgKVerf Sach- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten, so hat er diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Hauptverwaltungsbeamten mindestens zwei Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Bei finanziellen Auswirkungen des Sach- und Änderungsantrages ist ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen. Als Einladung gilt dann die Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 7 dieser Hauptsatzung.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen. Bei Hauptausschusssitzungen hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und die Sitzungsunterlagen an diesen zu übergeben. Soweit in den Fachausschüssen Stellvertreter bestimmt wurden, gilt S. 3 entsprechend.

### § 6

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehren-

amtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

- (2) Nach Abs. 1 anzugebende Daten sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

## § 7

### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 10 Abs. 7 dieser Hauptsatzung durch den Hauptverwaltungsbeamten öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.  
Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
  6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
  7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
  8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
  9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

## § 8

### Hauptausschuss (§§ 49 und 50 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Abs. 2, S. 2, 41 BbgKVerf.
- (2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Gemeindevertretung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters vertreten, soweit der Stellvertreter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist.  
Beschließt die Gemeindevertretung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Die Gemeindevertretung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Kann ein Mitglied des Hauptausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er dem Stellvertreter seiner Fraktion die Einladung zur Sitzung und die dazu ausgereichten Unterlagen zu übergeben.
- (4) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Gemeinde bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Gemeindevertretung die Gemeinde vertreten.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von folgenden Leistungen:
  1. Vergabe von Leistungen, die nach der HOAI berechnet werden bis zu einem Wert von 7000 EUR
  2. Vergabe von Leistungen nach VOL bis zu einem Wert von 15000 EUR
  3. Vergabe von Leistungen nach VOB bis zu einem Wert von 15000 EUR
  4. Vergabe von Leistungen nach VOF

Für Vergaben über den in Nr. 1 bis 3 genannten Wertgrenzen behält sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vor. Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.

- (6) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
- Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
  - Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
  - Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
  - Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.
- In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## § 9

### Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, gebildete Ausschüsse auflösen oder zusammenlegen. Über die Anzahl der zu bildenden ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse sowie über die Anzahl der Sitze in den Ausschüssen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Bildung von zeitweiligen oder ständigen Arbeitsgruppen.
- (2) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 43 Abs. 2, S. 1, 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf.

## § 10

### Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht werden. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Satzungen, Flächennutzungspläne und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, von dem Hauptverwaltungsbeamten in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)). Die Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen, die laut Gesetz unverzüglich zu erfolgen haben, sind mit Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen bewirkt.  
Bekanntmachungen nach § 50 BbgKWahlG sind in den Bekanntmachungskästen entsprechend der Vorschriften über die Bekanntmachungen in der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim auszuhängen. Sie sollen darüber hinaus durch Plakatierung und weitere Anschläge bekannt gemacht werden.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer

der Auslegung enthalten und ist abweichend von Abs. 3, S. 3 zusammen mit der Satzung nach Abs. 3, S. 1 zu veröffentlichen.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden in den Bekanntmachungskästen gemäß Abs. 7 bewirkt. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ abgedruckt werden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierzu werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
- Gemeindezentrum Rüdnitz, Bahnhofstr. 5
  - Wilhelm-Guse-Str. 1/ Kreuzung Ritterstraße
  - Hauptweg 17a
  - Alte Heerstraße/ Ecke Bahnhofstraße
  - Albertshof, Rüsternstraße/ Ecke Schulstraße
  - Bernauer Straße/ Ecke Dorfstraße
- Die Schriftstücke sind volle fünf Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (9) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht.

## § 11

### Schlussbestimmung (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 6 und Abs. 4 BbgKVerf).

## § 12

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 25.11.2003, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.05.2004, die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.07.2004 und die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 26.05.2005 außer Kraft.

#### ausgefertigt:

*Biesenthal, den 27.03.2009*  
gez. Kühne  
Amtdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
*Biesenthal, den 27.03.2009*  
gez. Kühne  
Amtdirektor

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund § 13 S. 3, 2. HS der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 und § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am **26. März 2009** folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Der Hauptverwaltungsbeamte ist in der Regel für die Unterrichtung der Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten zuständig. Der ehrenamtliche Bürgermeister in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Bürger (§ 51 Abs. 2, S. 1 BbgKVerf) unterstützt den Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit diesem in dessen Informationspflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2

#### Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Auch Kindern und Jugendlichen ist ein Rederecht zu gewähren. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftli-

che Antwort zugelassen. Eine schriftliche Antwort erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten innerhalb von vier Wochen.

### § 3

#### Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009). Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letz-

ten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein und ist bei dem Hauptverwaltungsbeamten (Sitzungsdienst, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen.

#### § 4

##### **Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung**

Innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung informiert der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohner in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher über Gemeindeangelegenheiten von besonderem Interesse in seinem Bericht. Er unterstützt damit den Hauptverwaltungsbeamten in dessen Aufgabenbereich der Information der Einwohner und Bürger.

#### § 5

##### **Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte informiert die Einwohner der Gemeinde über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse durch Mitteilungen und Informationen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Mitteilungen und Informationen nach S. 1 werden als sonstige Bekanntmachungen i.S.v. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009 in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde (§ 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009) ausgehängt.
- (2) Zur Unterstützung des Hauptverwaltungsbeamten kann der ehrenamtliche Bürgermeister im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen (§ 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009) veröffentlichen. Diese Mitteilungen dürfen nicht als öffentliche Bekanntmachung oder Bekanntmachung bezeichnet werden.

#### § 6

##### **Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“**

Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse kann der Hauptverwaltungsbeamte im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Einwohner im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen und Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Die Veröffentlichung dient nur der Information der Einwohner und Bürger und darf nicht zu anderen Zwecken missbraucht werden.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

*Biesenthal, den 27.03.2009*  
gez. Kühne  
Amtdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)** vom 26.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 27.03.2009*  
gez. Kühne  
Amtdirektor

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz**

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene KomAEV hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **26. März 2009** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zum Teil als monatliche Pauschale, zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ausschüsse wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Pauschale an den ehrenamtlichen Bürgermeister und an die Mitglieder der Gemeindevertretung gezahlt:  
**Bürgermeister: 565,00 Euro**  
**Gemeindevertreter: 45,00 Euro.**
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung sein Ehrenamt ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Dem Stellvertreter eines im Abs. 1 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Dem nach Abs. 1 Empfangsberechtigten wird die Aufwandsentschädigung entsprechend gekürzt. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise bis zum 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt.

#### § 2

##### **Sitzungsgeld**

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt.
- (2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind: **11,00 Euro**.  
Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld: **6,00 Euro**. Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für eine geleitete Sitzung.
- (3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagesgelder auf Grund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis zum 15. des Monats, der dem Quartal folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Niederschriften der Sitzungen beigelegte Anwesenheitsliste.

#### § 3

##### **Verdienstaufschlag**

Der nachgewiesene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen), der sich auf Grund der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen ergibt, wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung bis zu **16,00 Euro** je Stunde auf Antrag erstattet. Außerdem wird der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Es wird höchstens ein nachgewiesener Verdienstaufschlag von 35 h im Monat erstattet.

**§ 4****Reise- und Fahrkosten**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des geltenden Reisekostenrechts. Zu Grunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.
- (2) Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet soweit nicht reisekostenrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 13.02.2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

*Biesenthal, den 27.03.2009  
gez. Kühne, Amtsdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz** vom 26.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 27.03.2009  
gez. Kühne  
Amtsdirektor*

**Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ**

Aufgrund §§ 24, 30 Abs. 4, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene Kom AEV hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am **19. März 2009** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ausschüsse und die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

**§ 2****Grundsätze**

Dem Gemeindevertreter einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters werden zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten werden. Daneben werden ein eventueller Verdienstausschlag und bei Dienstreisen Reisekosten gewährt. Sachkundigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld gewährt.

**§ 3****Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt. Ab dreimaligem unentschuldigtem Fehlen von ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretung und der Ausschüsse innerhalb eines Kalenderjahres wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Monat eingestellt. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen entfällt weiterhin jeweils für einen Monat die Zahlung.
- (2) Die den Gemeindevertretern einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Gleiches gilt für die Zahlung des Sitzungsgeldes für die sachkundigen Einwohner.

**§ 4****Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 

Bürgermeister	<b>450,00 Euro</b>
– zuzüglich der Aufwandsentschädigung als Mitglied der Gemeindevertretung	<b>50,00 Euro</b>
Gemeindevertreter	<b>50,00 Euro</b>
Ausschussvorsitzende zusätzlich	<b>25,00 Euro</b>
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, wenn

die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen andauert. Beträgt die Vertretungszeit mehr als drei Monate, steht diesem ab dem vierten Monat der volle Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu. Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist entsprechend zu kürzen.

**§ 5****Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung erhalten die Gemeindevertreter einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten für die Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, in Höhe von **13,00 Euro**.

**§ 6****Verdienstausschlag**

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Personen die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (Selbständige und freiberuflich Tätige) stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.
- (2) Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von **10,00 Euro** erstattungsfähig. Verdienstausschlag wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.

**§ 7****Reisekostenentschädigung**

- (1) Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zu Grunde zu legen sind die Erstattungsätze, die dem Amtsdirektor gewährt werden würden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

*Biesenthal, den 20.03.2009  
gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19.03.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 20.03.2009  
gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                      |
| in der Einnahme auf       | <u>1.905.200 EUR</u> |
| in der Ausgabe auf        | <u>1.905.200 EUR</u> |
| und                       |                      |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                      |
| in der Einnahme           | <u>4.188.600 EUR</u> |
| in der Ausgabe            | <u>4.188.600 EUR</u> |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf       | <u>0 EUR</u>       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-   |                    |
| ermächtigungen auf                        | <u>595.000 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>300.000 EUR</u> |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
| (Grundsteuer A)                                     | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 250 v.H. |

### § 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 9.500 € übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn

sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 35.000 € übersteigen. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 9.500 € übersteigen.

### § 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Marienwerder, den 14.04.2009

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit von

**Dienstag, dem 05.05.2009 bis Mittwoch, den 20.05.2009**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 14.04.2009

Kühne  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 16.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |             |
| ordentlichen Erträge auf                        | 834.400 €   |
| ordentlichen Aufwendungen                       | 1.058.300 € |
| außerordentliche Erträge auf                    | 0 €         |
| außerordentliche Aufwendungen                   | 0 €         |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der   |             |
| Einzahlungen auf                                | 751.100 €   |
| Auszahlungen auf                                | 1.134.200 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	730.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	933.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	195.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer                                 |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe |          |
| ( Grundsteuer A)                               | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)         | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                               | 300 v.H. |

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Breydin bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 € festgesetzt.

Breydin, den 14.04.2009

H.- U. Kühne

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit von

**Dienstag, dem 05.05.2009 bis Mittwoch, den 20.05.2009**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 14.04.2009

Kühne

Amtsdirktor

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

19. Februar 2009

#### Beschluss-Nr. 04/2009

##### Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die

##### Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

#### Beschluss-Nr. 15/2009

##### Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Beschlusstext:

Für die Baumaßnahmen:

- Neubau Kita Schützenstraße
- Neubau Mensa
- Umbaumaßnahmen an der verlässlichen Halbtagsgrundschule

sollen Ausschreibungen ohne arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erfolgen. „Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, für weitere Ausschreibungen mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen die Zustimmung der StVV einzuholen.“

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

12. März 2009

#### Beschluss-Nr. 14/2009

##### Aufhebungsbeschluss zum Beschluss unter TOP 12.1

##### Informationen des Bürgermeisters aus der StVV vom 19.02.2009

Beschlusstext:

Der Beschluss unter TOP 12.1 der StVV Biesenthal vom 19.02.2009, letzter Satz: **„Herr Stahl beantragt nach längerer Diskussion die Verwaltung zu beauftragen, die Ausschreibung für Kita- und Mensabau ohne arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auszuschreiben.“**

**Abstimmung über den Antrag:**

**19 / 15 / 11 / 2 / 2 " wird aufgehoben.**

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirktor

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

16. März 2009

#### Beschluss-Nr. 01/2009

##### Hauptsatzung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Hauptsatzung der Gemeinde Breydin**

in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

**Wortlaut - siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

#### Beschluss-Nr. 03/2009

##### Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 04/2009

##### Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

#### Beschluss-Nr. 02/2009

##### Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 10/2009  
Haushaltssatzung 2009***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 in der vorliegenden Form (Anlage), einschl. Änderungen laut Niederschrift.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

**Beschluss-Nr. 11/2009****Bebauungsplan „Betriebserweiterung REpower Systems AG Trampe“ Aufstellungsbeschluss***Beschlusstext:***Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:**

1. Der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes einschließlich der Begründung gemäß Anlage wird zugestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem Entwurf zum Bebauungsplan gemäß Anlage zu entnehmen.
2. Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung nach BauGB und Anlage zum BauGB durchzuführen.
3. Zur Sicherung der Bauleitplanung ist ein Städtebaulicher Vertrag mit der REpower Systems AG zu erarbeiten, der regelt, dass die Gemeinde Breydin von den Planungskosten freigestellt wird. Der Städtebauliche Vertrag ist der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte im Zusammenhang mit der Durchführung des Planverfahrens einzuleiten.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Informationsveranstaltung.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 12/2009****2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breydin im Ortsteil Trampe****– Verfahrenseinleitungsbeschluss***Beschlusstext:***Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:**

1. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Trampe ist gemäß der Plandarstellung (siehe Anlage) zu ändern.
2. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Büro für Freiraumplanung Schirmer & Partner, Bernau beauftragt.

3. Alle Kosten, die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden sind, sind von der REpower Systems AG zu tragen. Der hierzu notwendige Städtebauliche Vertrag ist zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beratung sowie zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Plandarstellung in der Anlage mit den zu ändernden Planteilen ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle zur Durchführung der Planänderung verbundenen Schritte einzuleiten.
6. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Informationsveranstaltung.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 13/2009****Mitwirkung des Trägers von Kindereinrichtungen im Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin benennt **Herrn Klaus Lietzau** als Vertreter des Trägers in den Kindertagesstättenausschuss der Kindereinrichtung „Schlossgeist“.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 14/2009****Grundstücksangelegenheit Gemarkung Trampe, gemeindliches Einvernehmen**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 15/2009****Abschluss eines Arbeitsvertrages nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz § 14 für den Einsatz in der Kindertagesstätte „Schloßgeist“ in der Gemeinde Breydin**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*

*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

26. März 2009

**Beschluss-Nr. 06/2009****Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die **Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

**Beschluss-Nr. 07/2009****Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

**Beschluss-Nr. 12/2009****Aufhebungsbeschluss zum Protokollbeschluss – TOP 14 der GVS vom 18.11.2008**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 13/2009****Überprüfung der Mitglieder der seit September 2008 neu gewählten Gemeindevertreter auf offizielle und inoffizielle Mitarbeit beim früheren Ministerium für Staatssicherheit / Amt für nationale Sicherheit der ehemaligen DDR***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. Die GV beschließt die Überprüfung ihrer neu gewählten Mitglieder auf offizielle und inoffizielle Mitarbeit beim früheren Ministerium für Staatssicherheit / Amt für nationale Sicherheit (MfS / AfNS) der ehem. DDR. Nicht in die Überprüfung einbezogen werden diejenigen Mitglieder, die nach dem 12. Januar 1972 geboren sind.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, ein entsprechendes Ersuchen bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR (BStU) nach den §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6b Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) einzureichen.

3. Nach Erhalt der Mitteilungen von der BStU informiert der Amtsdirektor in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Öffentlichkeit über die erfolgte Auskunft. Er berichtet der GV darüber, ob, in welcher Anzahl von Fällen und in welcher Form, Hinweise auf Mitarbeit von Mitgliedern der GV beim MfS / AfNS gefunden worden sind.
4. Die aufgefundenen Informationen werden in der darauffolgenden nicht-öffentlichen Sitzung der GV behandelt wird. Vom Amtsdirektor ist aus der Mitteilung der BStU ein Bericht zu erstellen, aus dem hervorgeht, dass für eine oder mehrere überprüfte Personen Hinweise auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit gefunden worden sind, einschließlich der von der BStU gelieferten Nachweise.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 14/2009

vertagt

#### Beschluss-Nr. 15/2009

##### Vergabe von Planungsleistungen zu Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung des Werbellinkanal zu erbringenden Planungsleistungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Leistungsphasen 5-9 an das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Dr.- Ing. R. Marx zu vergeben. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 16/2009

##### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung eines Eisstandes (Markthütte), Nutzung jährlich vom 15. 04. - 15. 09“ (Marienwerder, Flur 1 / 287, Klandorfer Str. 56)

*Beschlusstext:*

Die GVS Marienwerder erteilt das **gemeindliche Einvernehmen** gem. § 36 BauGB **zum BV „Errichtung eines Eisstandes (Markthütte), Marienwerder, Flur 1 / 287“** und stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung (hier: Dach- und Fassadengestaltung) zu, mit der Maßgabe, dass sich der Bauherr verpflichtet, sein Vorhaben vorerst auf 3 Jahre zu befristen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 17/2009

##### Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung / Betreuung eines Campingplatzes im Feriendorf DORADO, (Ruhlsdorf, Flur 7/127)

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt den in der Anlage beigefügten **öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung/Betreibung eines Campingplatzes** im Feriendorf DORADO,

Ruhlsdorf, Flur 7/127. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 18/2009

##### Prioritätenliste für Konjunkturprogramm II

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die folgende Priorität bei der Umsetzung der Maßnahmen durch das Konjunkturprogramm II, **für Bildungsinfrastruktur:** *angenommen*

1. Erneuerung Sanitärtrakt Kita Mäusestübchen Marienwerder (ca. 31.000 €)

2. Außenanlagen Kita Spatzennest Ruhlsdorf ( ca. 39.000 €);

**für sonstige Infrastruktur:** *abgelehnt*

1. öffentl. Spielplatz Sophienstädt ( ca. 5.000 €)

2. Parkplatz Ruhlsdorf ( ca. 38.000 €)

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss 1. Punkt angenommen, 2. Punkt abgelehnt*

#### Beschluss-Nr. 19/2009

##### Freigabe von Haushaltsmitteln für die Sport- und Begegnungsstätte Marienwerder

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Aufhebung des Sperrvermerkes in der Haushaltsstelle 20.1.5500.5400 und die Freigabe der Haushaltsmittel in Höhe von 3.500,00 € für die in der Anlage aufgeführten Unterhaltungsmaßnahmen in der Sport- und Begegnungsstätte Marienwerder.

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*

*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

18. März 2009

#### Beschluss-Nr. 02/2009

##### Hauptsatzung der Gemeinde Melchow

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die **Hauptsatzung der Gemeinde Melchow** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

#### Beschluss-Nr. 03/2009

##### Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

#### Beschluss-Nr. 04/2009

##### Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 09/2009****Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die **Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
Amtdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

26. März 2009

**Beschluss-Nr. 08/2009****Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die **Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

**Beschluss-Nr. 09/2009****Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

**Beschluss-Nr. 10/2009****Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die **Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

**Beschluss-Nr. 11/2009****Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 12/2009****Veränderung der Gesellschaftsbeteiligung an der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE kommunale Aktionäre mbH***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, den Gesellschafteranteil an der GfIdOkA von € 100,00 um € 400,00 auf € 500,00 zu erhöhen.

Der Amtdirektor wird ermächtigt, alle hierfür notwendigen Verträge abzuschließen.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 13/2009****Beauftragung zur Planung des Spielplatzes**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 14/2009****Wahl eines stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat als stellvertretende/n Hauptausschussvorsitzende/n Herrn Herbert Bock gewählt.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 15/2009****Neubesetzung der Erzieherstelle KITA „Traumhaus“ in der Gemeinde Rüdnitz**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

**NÖ**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
Amtdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

19. März 2009

### Beschluss-Nr. 22/ 2009

#### Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Sydower Fließ

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 23/ 2009

#### Ergänzungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag Bebauungsplan-gebiet „Am Blumenweg“, Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Tempelfelde

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Dem Ergänzungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan-gebiet „Am Blumenweg“, Ortsteil Tempelfelde wird in der vorliegenden Form gemäß Anlage zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Inkraftsetzung des Ergänzungsvertrages einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 24/ 2009

#### Ergänzungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag Bebauungsplan-gebiet „Am Blumenweg“, Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Tempelfelde

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt den Beschluss Nr. 19/2009 vom 19. Februar über die Vergabe der Leistung zur Sanierung und Renaturierung des Dorfteiches in Tempelfelde aufzuheben. Die

Verwaltung wird beauftragt eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 25/ 2009

#### Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die **Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 4/2009 vom 28.04.2009**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
Amtsdirektor*

## 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat auf ihrer Sitzung am 16.01.2009 die Ergänzung der Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a, vom 14.05.2004, veröffentlicht am 16.06.2004, wie folgt beschlossen:

in § 5 wird als Ziffer 4 eingefügt:

**„Die Stornierung der Nutzungsvereinbarung ist bis 14 Tage vor der geplanten Nutzung kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt werden 25% des Gesamtnutzungsentgeltes fällig. Erfolgt keine Stornierung und es erfolgt keine Nutzung, wird das Gesamtnutzungsentgelt fällig. Die Stornogebühr wird per Rechnung erhoben.“**

*Biesenthal, den 23.03.2009*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

*Siegel*

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstraße 6 a wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 23.03.2009*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

## 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Rüdnitz, Bahnhofstr. 5

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat auf ihrer Sitzung am 16.01.2009 die Ergänzung der Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Rüdnitz, Bahnhofstr. 5, vom 14.05.2004, veröffentlicht am 16.06.2004, wie folgt beschlossen:

in § 5 wird als Ziffer 4 eingefügt:

**„Die Stornierung der Nutzungsvereinbarung ist bis 14 Tage vor der geplanten Nutzung kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt werden 25% des Gesamtnutzungsentgeltes fällig. Erfolgt keine Stornierung und es erfolgt keine Nutzung, wird das Gesamtnutzungsentgelt fällig. Die Stornogebühr wird per Rechnung erhoben.“**

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Rüdnitz, Bahnhofstraße 5 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 23.03.2009*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

*Biesenthal, den 23.03.2009*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

*Siegel*

## Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen Az.: 1132-AHB-500.04

Das Planfeststellungsverfahren ist zum 04.05.2009 eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben, Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten, das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem 14.04.2009 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im neu begonnenen Planfeststellungsverfahren für denselben Bauabschnitt beginnt. Einzelheiten dazu sind der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den

geänderten Plan im neu begonnenen Planfeststellungsverfahren auch neu zu erheben sind. Einzelheiten dazu sind ebenfalls der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen.

*Im Auftrag*

*Bernau  
Landesamt für Bauen und Verkehr  
Anhörungsbehörde  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten*

### Ende der amtlichen Bekanntmachungen

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.